

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE MOSCHENDORF

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof in Moschendorf befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1461 und steht im Eigentum der Gemeinde Moschendorf

§ 2

Widmung

1. Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiet der Gemeinde Moschendorf verstorbenen Personen.
2. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zug der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

§ 3

Arten der Grabstellen

1. Die Grabstellen werden in
 - a) einfache Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - b) doppelte Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - c) Kindererdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
 - d) Aschengräber für einfachen oder mehrfachen Belag.
 - e) Grüfte und Sondermaße für einfachen oder mehrfachen Belag.

§ 4

Erdgräber

- 1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
 - a) Für ein Einzelgrab muß die Außenlänge 2,40 m und die Außenbreite 1,00 m betragen. Die Grabtiefe hat 1,40 m zu betragen.
 - b) Für ein Doppelgrab muß die Außenlänge 2,40 m und die Außenbreite 2,00 m betragen. Die Grabtiefe hat 1,40 m zu betragen.
 - c) Wird in einem Friedhof mit dem Belag einer neuen Grabreihe begonnen, so muß die Außenlänge der in lit. a und b genannten Gräber 2,50 m betragen.
 - d) Für ein Kindergrab muß die Außenlänge 1,40 m und die Außenbreite 0,80 m betragen. Die Grabtiefe hat 1,30 zu betragen.
- 2) Auf Erdgräber für mehrfachen Belag ist Absatz 1 sinngemäß mit der Abänderung anzuwenden, daß sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,60 m zu vergrößern hat.
- 3) Der Abstand zwischen den Gräbern muß 0,70 m betragen.
- 4) Der Abstand zwischen den Reihen muß 2,00 m betragen.

§5 Aschengrabstellen

1. Urnen sind in Erdgräber beizusetzen.
2. Es dürfen nur kompostierbare (vergängliche) Urnen zur Beisetzung verwendet werden.
3. Die Beisetzung kann bereits bei einer Grabtiefe von mind. 0,65 m erfolgen.
4. Die Beisetzung kann erfolgen
 - a. in einer bestehenden Grabstelle
 - b. in einer neuen Grabstelle innerhalb der bestehenden Reihen
 - c. in einer neuen Grabstelle am Urnenplatz
5. Für die Grabstellen der in lit. a und b genannten Grabstellen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 sinngemäß.
6. Für die Grabstellen der in lit. c genannten Grabstellen gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Grabstelle kann mit max. 4 Urnen gleichzeitig belegt werden.
 - b. Für ein Urnengrab muss die Außenlänge 1,40 m und die Außenbreite 1,00 m betragen.
 - c. Die Anordnung erfolgt in einem Halbkreis mit einem Innendurchmesser von 4,50 m. Der Mittelpunkt befindet sich 1,80 m von der Straße entfernt.
 - d. Der Abstand des ersten Urnengrabes zur bestehenden Grabstelle $10/4$ beträgt 2,50 m.
 - e. Der Abstand zwischen den Grabplätzen beträgt mindestens 1,40 m. Die Ausrichtung der Grabstellen erfolgt auf den Halbkreis-Mittelpunkt. Auch angebrachte Schriften o.Ä. sind auf den Halbkreis-Mittelpunkt auszurichten.
 - f. Kreuze oder andere Denkmäler können entweder an der Rückseite oder mittig der Grabstelle angeordnet werden.
 - g. Die übrige Gestaltung des Grabplatzes obliegt dem Benützungsberechtigten gem. den Bestimmungen der § 7 bis § 8.
 - h. Die Belegung erfolgt von West nach Ost und ist zwingend einzuhalten.
 - i. Ansonsten sind die Angaben gem. Beilage A einzuhalten.
 - j. Sollten alle Grabstellen des ersten Halbkreises belegt sein, ist anschließend in Richtung Osten ein weiterer Halbkreis zu beginnen. Der Abstand zwischen der letzten Grabstätte und der ersten Grabstätte beträgt wiederum 2,50 m.

§ 6 Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und Sondermaße

Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel in einer dafür vorgesehenen Grabreihe zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl des Belages. Bei der Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

Sondermaße sind nur an Stellen erlaubt, an welchem das Gestaltungsbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt ist und sich keine durchgehende gerade Reihe befindet.

§ 7 Grabeinfassungen, Grabhügel

- (a) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. Sie dürfen die Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

- (b) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- (c) Befestigungen außerhalb der Grabeinfassungen (wie z.B. Betonplatten, usw.) sind von einem befugten Unternehmen, der Farbe des Grabsteines angepaßt und mit einer Höchstbreite von 0,50 m herzustellen. Die Genehmigung des Bürgermeisters ist einzuholen.

§ 8 Kreuze, Denkmäler

- (a) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus der Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständigem und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (b) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht sein.
- (c) Mit der Herstellung der Grabeinfassung, Kreuz und Denkmäler sind hierfür befugte Unternehmen zu beauftragen, welche den Arbeitsbeginn und Arbeitsende beim Gemeindeamt zu melden haben.
- (d) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß die Außenmaße der Gräber von der Herstellerfirma der Grabeinfassung eingehalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Grabausmaße, bzw. Grababstände, die Grabeinfassung, Kreuz und Denkmäler auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen zu lassen.

§ 9 Belegung der Grabstellen

Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt. Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt, begonnen.

§ 10 Mindestruhefrist

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

§ 11 Grabstellenbenützungsrecht

- 1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen, Urnenhainen oder Urnenhallen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Fall der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

- 3) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.
- 4) Vom Zeitpunkt der Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muß der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benützungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benützungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
- 5) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 12

Übertragung des Benützungsrechtes

- 1) Die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrechtes durch denselben an den Erwerb zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benützungsrecht für eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine Wirkung.
- 2) Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benützungsrecht.

§ 13

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) Durch Zeitablauf
 - b) Durch schriftlichen Verzicht
 - c) Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - d) Durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
- 2) Die gemäß Abs. 1. lit. A erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mind. sechs Monate vor dem Zeitablauf an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag öffentlich kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.
- 3) Sofern das Benützungsrecht dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht erneuert wird, können die Grabstellen einem neuen Berechtigten nach dem Erlöschen gem. Abs. 1 lit a bis c unter Einhaltung des in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Frist verliehen werden. Dem bisher Benützungsberechtigten steht hiebei kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 14

Säumnisfolgen, erhaltungswürdige Grabstellen

- 1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- 2) Denkmäler, Grabkreuz, Grufeinfassungen und –bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in gleichen Frist durch den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach der vom Bürgermeister schriftlich festgesetzten Frist zugunsten der Gemeinde.
- 3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 15

Friedhofsgebührenordnung

Für die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle und dessen Erneuerung, die Bestattung jeder Leiche oder Beisetzung jeder Urne, die Enterdigung einer Leiche sowie die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) kann die Gemeinde nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Insoweit für sonstige Leistungen der Gemeinde ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechtes. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

§ 16

Friedhofsbesuch

Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter Aufsicht betreten.

§ 17

Nähere Gestaltung des Friedhofes Ausschmückung der Grabstellen

- 1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 7) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- 2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen werden oder nach Vereinbarung durch eine Gärtnerei besorgt werden.
- 3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist die Eignung derselben für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.

§ 18 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Das Ablagern von Altstoffen (Pflanzenreste, Kerzen, Tonscherben usw.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätzen,
- b) Das Mitbringen von Tieren,
- c) Das ungebührliche Lärmen,
- d) Das Verteilen von Drucksorten,
- e) Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt,
- g) Für die Friedhofsbesucher das Rauchen,
- h) Das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art;

Hievon ausgenommen sind:

- ◆ *Fahrzeuge der Bestattungsunternehmungen;*
- ◆ *Fahrzeuge von befugten Unternehmungen, die mit der Herstellung der Grabeinfassung, Kreuze oder Denkmäler vom Grabbenützungsberechtigten beauftragt wurden, jedoch nur nach vorgehender Anmeldung beim Gemeindeamt;*
- ◆ *Fahrzeuge, die im Auftrage der Gemeinde Pflegemaßnahmen in den Friedhöfen durchführen.*

Die Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Behm

Beilagen:

A Skizze Urnenplatz